

Hygienekonzept:

(gem. § 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom **19.06.2021** in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der Region Hannover vom **22.06.2021**):

Allgemeines

Die Bestattungsinstitute haben dafür zu sorgen, dass die Sargkarten ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. **Bei einer infektiösen Leiche ist ein entsprechender Hinweis vorgeschrieben** (Nds. BestattG § 7).

Bei der Anmeldung des Sterbefalls ist die Zentrale Bestattungsbearbeitung (ZBB) darüber zu informieren, dass es sich bei dem Sterbefall um eine infektiöse Leiche handelt.

Abstand halten:

Jede Person (das gilt auch für vollständig geimpfte bzw. genesene Personen) hat auf dem Friedhof, auf dem Friedhofsparkplatz, in den Friedhofskapellen und an der Grabstätte einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten. Das Abstandsgebot gilt nicht gegenüber Personen, die dem eigenen Haushalt und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts **oder höchstens zehn Personen aus maximal 10 Haushalten** angehören. Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren sind nicht einzurechnen. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet.

Medizinische Maske tragen: In der Kapelle, beim Gang zur Grabstätte und an der Grabstätte

Trauer Gäste müssen in der Kapelle auf dem Weg zum Sitzplatz bzw. zum Ausgang eine **medizinische** Maske tragen; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig (§ 3 Absatz 3 Corona-VO). Sobald die Trauer Gäste ihren Sitzplatz eingenommen haben, dürfen sie die Maske absetzen (§ 3 (5) Corona-VO).

Städtische Mitarbeitende, die Mitarbeitende des Bestattungsunternehmens, Trauerredner*innen sowie vergleichbare Personen haben ebenfalls eine medizinische Maske zu tragen, solange sie keinen Sitzplatz eingenommen haben.

Beim Gang zur bzw. von der Grabstätte und an der Grabstätte muss eine **medizinische** Maske getragen werden, **wenn die Trauergemeinde mehr als 50 Personen zählt, da dann nicht mehr sichergestellt werden kann, dass der Abstand immer eingehalten werden kann.** Kinder unter 6 Jahren sind hiervon ausgenommen. Kinder zwischen 6 und 14 Jahren können auch eine Stoffmaske tragen.

Ausgenommen von der Pflicht, die Maske zu tragen, ist der*die Trauerredner*in während der Rede sowie der*die Musiker*in (lediglich) während des Auftritts, wenn zum Beispiel das Spielen eines Blasinstruments oder Gesang das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt. Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand zu anderen Personen bei diesen Auftritten eingehalten wird.

Ausgenommen sind auch die Personen, die gemäß der Nds. Corona-Verordnung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen (§ 3 Absatz 6).

Weitere Regelungen für die Friedhofskapellen:

Die **Anzahl der Trauergäste in den Kapellen hängt von der Größe der Räume ab**. Die Bestatter*innen haben eine Übersicht erhalten, wie viele Trauergäste in den jeweiligen Kapellen Platz finden.

Es ist Aufgabe der Angehörigen bzw. der von ihnen beauftragten Bestattungsinstitute, regulierend auf die Anzahl der Trauergäste einzuwirken.

Die Kapellen wurden so bestuhlt, dass der Abstand von 1,50 m eingehalten wird. Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens zwei weitere Personen *oder* höchstens zehn Personen, die insgesamt **maximal 10** Haushalten angehören, dürfen enger zusammensitzen. Der Abstand zu Personen, die diese Vorgabe nicht erfüllen, muss weiterhin 1,5 m betragen. Die Trauergäste und Bestatter*innen haben darauf hinzuwirken, dass diese Regelungen bei der Sitzordnung eingehalten werden.

Es stehen am Eingang zur Kapelle Mittel zur Hand-Desinfektion zur Verfügung.

Gesang ist bei der Trauerfeier in der Kapelle gestattet (§ 6 Abs. 3 Nds. Corona-VO).

Eine musikalische Darbietung darf nur von einer Einzel-Person erfolgen (die Person, die die städtische Musikanlage bedient, ist hier nicht mitzuzählen). Für den*die Einzel-Musiker*in ist ein Sitzplatz einzuplanen, auf dem er*sie vor bzw. nach der Darbietung Platz nimmt.

Soweit es in den Kapellen räumlich möglich ist, werden verschiedene Türen für den Ausgang genutzt. Die Bestatter*innen wirken darauf hin, dass beim Betreten und Verlassen der Kapellen die Abstandsregelungen sowie das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung eingehalten werden.

Die Türen der Kapellen bleiben nach jeder Trauerfeier zum Lüften so lange geöffnet, wie die städtischen Mitarbeiter*innen im Bereich der Kapelle tätig sind.

Die städtischen Mitarbeiter*innen stellen die Reinigung von Oberflächen, die gemeinsam genutzt werden (z.B. Redepult) sowie der Sanitäreinrichtungen sicher. In den Sanitärräumen stehen zusätzlich Mittel zur Flächendesinfektion zur Verfügung.

Gemeinsam genutzte Gegenstände, wie Gesangbücher oder Grabwurf-Schaufeln an der Grabstätte werden aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt.

Anzahl der Trauergäste an der Grabstätte:

Die o.g. Verordnung enthält keine Einschränkungen bezüglich der Anzahl der Teilnehmenden an der Grabstätte (vgl. § 6 der Corona-Verordnung).

Alle Trauergäste haben beim Gang zur bzw. von der Grabstätte sowie an der Grabstätte den Mindestabstand einzuhalten. Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung **ist bei Trauergemeinden mit mehr als 50 Teilnehmenden zu tragen, da das Abstandsgebot nicht mehr dauerhaft sichergestellt werden kann**. Das Bestattungsinstitut wird gebeten, die Angehörigen im Vorfeld und während der Beisetzung auf die Einhaltung der Abstandsregeln und das möglicherweise erforderliche Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung hinzuweisen.

Es ist zulässig, dass mehr Personen den Gang zur Grabstätte begleiten als an der Trauerfeier in der Friedhofskapelle teilgenommen haben. Die Bestattungsinstitute werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Angehörigen Regelungen zur Gästezahl finden, die sich an die Vorgaben der Verordnung, Allgemeinverfügung und des Hygienekonzeptes halten.

Es dürfen keine Trauerfeiern, längere Reden, längere Zeremonien o.ä. an der Grabstätte durchgeführt werden, damit der Zeitplan und die Abläufe der nachfolgenden Beisetzungen eingehalten werden können.

Pflicht zur Dokumentation von Kontaktdaten

Die Bestatter*innen sind verpflichtet, die Kontaktdaten aller Teilnehmenden an der Trauerfeier zu erheben, um evtl. Infektionsketten nachvollziehen zu können. Es gelten hierfür die Regelungen des § 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Es sind wahrheitsgemäß der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren. Verweigern Trauergäste die Dokumentation der Kontaktdaten, werden die Bestatter*innen gebeten, die Kapellenwarte zu informieren.

Die Dokumentation ist gem. den Regelungen des § 5 der Verordnung vom Bestattungsinstitut aufzubewahren bzw. zu vernichten. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in der Verordnung genannten Regelungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG (Infektionsschutzgesetz) dar und werden mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.